

Skifreunde Hennef e.V.

Skifahren Gymnastik Radfahren Wandern



Satzung der Skifreunde Hennef e.V.

1. Name und Sitz

- a. Der Verein trägt den Namen „Skifreunde Hennef e.V.“ und wurde im Dezember 1983 gegründet.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef (Sieg) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 1324 eingetragen.
- c. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Skiverband e.V. und des Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
- d. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. bis 30.04. eines jeden Jahres.

2. Zweck

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Sport- und Spielübungen in verschiedenen Sportarten mit oder ohne Anleitung durch Übungsleitern sowie die Durchführung von sportlichen Freizeitveranstaltungen.
- b. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Der „Skifreunde Hennef e.V.“ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Ebenso distanziert er sich von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung.

3. Verwendung der Mittel

- a. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4. Aufnahme der Mitglieder

a. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren zu stellen. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Person als Mitglied für den Verein entsprechend den Vereinszielen als nicht tragbar erscheint. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder können die im Verein betriebenen Sportarten ausüben sowie sich an der Organisation von Vereinsaktivitäten und der Verwaltung des Vereins betätigen.

b. Allen Mitgliedern über 18 Jahren steht das volle Wahlrecht zu; sie können wählen und gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

c. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Veranstaltungen des Vereins zu.

d. Die Mitglieder wählen den Vorstand und haben das Recht, dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

e. Alle Mitglieder haben das Recht, die Niederschriften über die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzusehen.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

a. die Vereinsatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,

b. die in der Satzung des Vereins niedergelegten Ziele zu unterstützen und zu fördern,

c. die übernommenen Ämter und Pflichten gewissenhaft auszuführen,

d. Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) sowie der

Bankverbindung dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

- e. sich über die Belange des Vereins regelmäßig zu informieren, insbesondere über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- f. die Vereinsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - mit dem Tod,
 - durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs ,
 - durch Ausschluss.
- b. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn
 - das Mitglied trotz Aufforderung länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen (Beiträgen, Umlagen) im Rückstand ist,
 - das Mitglied sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- c. Die Beitragspflicht endet in allen Fällen mit Beendigung des laufenden Kalenderjahrs. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

8. Mitgliedsbeiträge

- a. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- b. Je nach Notwendigkeit erhebt der Verein eine Umlage. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- c. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie möglicher Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d. Über Beitragsbefreiung oder Ermäßigung für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
- b. Während eines Geschäftsjahrs findet im 2. Quartal des Kalenderjahrs eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c. Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über die eingegangenen Anträge
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - wenn 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen.
- e. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlung.
- f. Zur Durchführung des Tagesordnungspunkts „Vorstandswahlen“ wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der selber nicht als Kandidat bei der Vorstandswahl aufgestellt sein darf.

11. Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Versand der Einladung erfolgt per Post oder auf digitalem Wege (z. B. per E-Mail) an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- b. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
- c. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bereits mit der Einberufung und der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- d. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die jeweils

letztbekannte Mitgliederanschrift.

12. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13. Beschlussfassung

- a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Bei Vorstandswahlen oder der Wahl der Kassenprüfer entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d. Es wird durch offene Abstimmung per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

14. Protokollierung der Beschlüsse

- a. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Bei dessen Abwesenheit ist von der Versammlung ein Vereinsmitglied zum Protokollführer zu wählen.
- b. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

15. Vorstand

- a. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer,
 - Schatzmeister,
 - Pressewart,
 - Sportwart.
- b. Aufgaben des Vorstands sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Je zwei der in Buchstabe a) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

gemeinsam. Intern soll gelten, dass dies in der Regel der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands sind.

c. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Vereinsmitglieder ergänzt werden.

d. Zur Sitzung des Vorstands lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 5 Tagen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der die Sitzung auch leitet, ein. In der Regel soll mindestens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn es mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands gefordert wird.

e. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden. Die Genehmigung ist zu protokollieren.

f. Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

g. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand durch Beschluss ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu bestimmen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands ausscheiden.

h. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig mit einem Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernehmen.

i. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch seinen Rücktritt, seine Abwahl oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

16. Kassenführung und Kassenprüfer

a. Der Schatzmeister hat gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für die ordnungsgemäße und beweiskräftige Belegführung und Buchführung über die Kassenbestände des Vereins zu sorgen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für den ordnungsgemäßen Beitragseingang verantwortlich und hat Säumnisse festzustellen. Ein- und Ausgabebelege sind stets von dem Schatzmeister gegenzuzeichnen und in das Kassenbuch einzutragen.

b. Der Schatzmeister hat auf Verlangen jederzeit dem Vorstand oder den Kassenprüfern Einblick in die Verwaltung der Finanzen zu gestatten.

c. Zur Prüfung der Finanzverwaltung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bestellt. Die Bestellung

erfolgt durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist für das nachfolgende Geschäftsjahr nicht möglich.

d. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Prüfung der Finanzverwaltung jederzeit vorzunehmen. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

17. Auflösung des Vereins

a. Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

b. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

c. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Hennef zur unmittelbaren, ausschließlichen und gemeinnützigen Verwendung im Interesse des Sports zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

18. Datenschutz

a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d. Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist dies mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Vereinsmitgliedern verbunden, so hat der Vorstand unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die zuständige Aufsichtsbehörde und das betroffene Vereinsmitglied zu benachrichtigen.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Mai 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hennef, den 30. Mai 2019

Sigrid Busch-Jordan
Versammlungsleiterin

Matthias Scheffer
Protokollführer